

Teil 2 - Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand und Nutzungszweck

1.1. Während der Laufzeit dieses Mietvertrages ist der Mieter berechtigt, das Mietobjekt für die Lagerung von beweglichen Sachen nach Maßgabe der folgenden Vertragsbedingungen zu nutzen.

1.2. Eine Nutzung zu Wohn- oder Arbeitszwecken ist dem Mieter nicht gestattet.

1.3. Der Vermieter hat keine Kenntnis von den eingelagerten Gegenständen und deren Zustand.

1.4. Durch diese Vereinbarung wird kein Verwahrungsvertrag begründet.

§ 2 Zugang zum Lagergelände und zum Lagerraum

2.1. Der Mieter hat während der Zugangszeiten oder nach Absprache mit dem Vermieter Zugang zum Lagergelände (die Anlage) und zum Lagerraum (Mietobjekt), um Güter einzulagern, auszulagern oder zu inspizieren.

2.2. Der Aufenthalt auf dem Lagergelände und im Lagerraum ist zu anderen Zwecken oder außerhalb der Zugangszeiten nicht gestattet.

2.3. Die Zugangszeiten sind am jeweiligen Standort für den Mieter sichtbar auszuhängen. Der Vermieter sorgt für angemessene Zugangszeiten. Dem Mieter ist mindestens werktags zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr Zugang zu gewähren (Mindestzugangszeiten). Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Zugangszeiten jederzeit und ohne Vorankündigung vorübergehend auf andere zumutbare Zugangszeiten zu beschränken. Der Mieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach vorheriger Abmahnung mit angemessener Frist außerordentlich zu kündigen, wenn die Mindestzugangszeiten dauerhaft nicht gewährleistet werden.

2.4. Der Zugang zur Lagerhalle und zum Lagerraum ist nur dem Mieter oder einer von ihm schriftlich bevollmächtigten oder begleiteten Person gestattet. Der Mieter kann eine einem Dritten erteilte Vollmacht jederzeit widerrufen. Der Vermieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von jeder Person, die die Lagerhalle betreten will, eine Legitimation (Identitätsnachweises und bei Dritten zusätzlich eine Zugangsberechtigung) zu verlangen und bei fehlender Legitimation den Zutritt zu verweigern. Der Vermieter kann Dritten jederzeit den Zutritt verweigern, wenn er nach billigem Ermessen annimmt, dass die Sicherheit einer Person, eines Mietobjektes oder eines eingelagerten Gegenstandes gefährdet ist.

2.5. Der Zugang zur Anlage wird dem Mieter durch technische Zugangseinrichtungen ermöglicht. Die Weitergabe des Schlüssels, des Chip-Schlüsselanhängers oder der PIN für den Zugang zur Anlage an nicht zugangsberechtigte Personen ist dem Mieter untersagt. Im Übrigen erfolgt die Weitergabe auf Risiko des Mieters.

2.6. Der Mieter haftet für die Handlungen der Personen, denen er Zutritt zur Anlage oder zum Lagerraum gewährt.

2.7. Der Mieter ist verpflichtet, die Tore und/oder Außentüren des Lagergeländes zu verschließen, wenn er den Lagerraum oder das Lagergelände zu einer Zeit betritt oder verlässt, zu der sich offensichtlich kein Personal des Vermieters auf dem Lagergelände aufhält.

2.8. Der Vermieter kann in Fällen höherer Gewalt daran gehindert sein, dem Mieter den Zugang zum Lagerraum oder dem Lagergelände zu gewähren. Höhere Gewalt umfasst alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die - soweit sie vorhersehbar waren - außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen. Dazu gehören insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Wirbelstürme und Taifune sowie andere Unwetter katastrophalen Ausmaßes, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen und Erdbeben, Feuer, Epidemien, Pandemien und Infektionskrankheiten, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufstände, Blockaden, Streiks sowie behördliche oder staatliche Anordnungen. Gelingt es dem Vermieter nicht, den Zugang innerhalb von drei Wochen nach Eintritt des unvorhersehbaren Ereignisses wiederherzustellen, ist der Mieter berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

§ 3 Absperrvorrichtungen für den Lagerraum

3.1. Der Lagerraum wird unverschlossen vermietet. Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, während der Mietzeit das Mietobjekt mit einem geeigneten Schloss an der dafür vorhandenen Riegeleinrichtung zu sichern. Es liegt in der Verantwortung des Mieters sicherzustellen, dass das Mietobjekt verschlossen und gegen unbefugten Zutritt geschützt ist.

3.2. Es ist dem Mieter nicht gestattet, ein zweites Schloss am Mietobjekt anzubringen. Der Vermieter ist berechtigt, ein solches Schloss auf Kosten des Mieters gewaltsam zu entfernen.

§ 4 Reparaturen, Wartungsarbeiten und bauliche Veränderungen

4.1. Der Vermieter kann jederzeit - auch ohne Zustimmung des Mieters - Reparaturen, Instandhaltungsarbeiten und bauliche Veränderungen am Lagerraum und auf dem Lagergelände vornehmen. Der Mieter darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern oder verzögern. Er hat die Arbeiten zu dulden und, soweit notwendig, dem Vermieter oder den von ihm beauftragten Personen zum Zwecke der Planung oder Ausführung der Arbeiten jederzeit Zutritt zum Mietobjekt zu gewähren.

4.2. Der Vermieter hat den Mieter rechtzeitig vorher zu informieren, es sei denn, die Arbeiten dienen der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr oder der Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens.

4.3. Der Mieter darf keine baulichen oder dekorative Veränderungen am Mietobjekt oder der Anlage vornehmen; er darf den Lagerraum nicht streichen.

§ 5 Zutritts- und Besichtigungsrecht des Vermieters

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Zutritt zum Mietobjekt zu gewähren, wenn der Vermieter dem Mieter mindestens sieben Tage im Voraus mitteilt, dass er das Mietobjekt aus berechtigtem Interesse besichtigen möchte. Ein berechtigtes Interesse des Vermieters liegt insbesondere vor,

5.1.1. wenn der Vermieter begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass sich in dem Mietobjekt ein in Ziffer 6.2 aufgeführter Gegenstand befindet, deren Lagerung dem Mieter nicht gestattet ist, oder das Mietobjekt entgegen vertraglichen Regelungen genutzt wird, oder

5.1.2. wenn der Vermieter beabsichtigt, Reparaturen, Wartungsarbeiten oder bauliche Veränderungen am Mietobjekt oder der Anlage vorzunehmen, und die Besichtigung zur Planung oder Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.

5.2. Bei Gefahr im Verzug für das Mietobjekt, andere Lagerräume, die Gesamtanlage oder für Leib und Leben von Personen oder Tieren ist der Vermieter berechtigt, sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Mieter Zutritt zum Mietobjekt zu verschaffen, gegebenenfalls durch gewaltsames Öffnen des Schlosses, um die Gefahr abzuwenden.

5.3. Der Vermieter darf das Mietobjekt auch ohne vorherige Ankündigung betreten, wenn er hierzu durch behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet ist.

§ 6 Vereinbarungen über die Nutzung des Lagerraums und des Lagergeländes

6.1. Der Mieter ist berechtigt, im Mietobjekt nur Gegenstände einzulagern, die in seinem Eigentum stehen oder die ihm vom jeweiligen Eigentümer zur Einlagerung überlassen worden sind.

6.2. Es ist dem Mieter nicht gestattet, folgende Gegenstände im Mietobjekt zu lagern oder deren Lagerung zu gestatten:

6.2.1. Lebensmittel oder sonstige verderbliche Waren, es sei denn, sie sind sicher in Hartplastik- oder Glasbehältern verpackt, so dass sie vor Ungeziefer geschützt sind und dieses nicht anziehen;

6.2.2. Waren, deren Wert nicht auf finanzieller Basis bewertet werden kann;

6.2.3. Waren die mit Lebensmitteln oder anderen Substanzen kontaminiert sind, die verderben, verfaulen, schimmeln oder Ungeziefer anziehen können;

6.2.4. Lithium-Ionen-Batterien, die eine Wattstundenzahl (Wh) von 160 Wh überschreiten, es sei denn, sie sind in zulässiger Weise in eine andere Sache eingebaut und können aus dieser nicht ohne Weiteres entfernt werden.

6.2.5. tragbare Batterieladegeräte, Powerbanks oder ähnliche tragbare Stromquellen;

6.2.6. mehr als fünf (5) E-Scooter, E-Bikes, E-Skateboards oder ähnliche batteriebetriebene Fahrzeuge, es sei denn, die Batterien bzw. Akkus werden entfernt und nicht im Lagerraum gelagert;

6.2.7. mehr als zehn (10) Laptops, Tablets, batteriebetriebene Kinderspielzeuge oder sonstige Gegenstände, die eingebaute Batterien enthalten, es sei denn, der Vermieter hat dem schriftlich zugestimmt;

6.2.8. Pflanzen und Tiere;

6.2.9. entzündbare oder brennbare Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase in jeglicher Form; Entflammbare oder brennbare Materialien, Farbe, Benzin, Öl oder Reinigungsmittel;

6.2.10. Waffen, Sprengstoffe, Munition sowie deren einzelne Bestandteile;

6.2.11. Chemikalien, radioaktives Material und biologisches Material;

6.2.12. Giftige Abfälle, Asbest oder vergleichbare potenziell gefährliche Materialien;

6.2.13. sämtliche Gegenstände, die Dämpfe oder Gerüche abgeben;

6.2.14. komprimierte Gase;

6.2.15. illegale Substanzen, illegale Gegenstände oder illegal erworbene Waren, bspw. gefälschte oder geschmuggelte Waren, sowie nicht zugelassene oder unsichere Waren (z. B. Spielzeug, Elektroartikel, Medikamente, Aerosole, Kosmetika, Feuerwerkskörper);

6.2.16. Waren, die umweltschädlich sind oder eine Gefahr für Sachen oder Personen darstellen;

6.2.17. Abfallstoffe, einschließlich aller für den Export bestimmten Materialien oder Waren, die als Abfall gelten, wie z. B. gebrauchte Elektrogeräte, es sei denn, sie sind für die Wiederverwendung geprüft und zertifiziert;

6.2.18. Gebrauchtfahrzeuge oder gebrauchte Fahrzeugteile.

6.3. Bei der Lagerung von Gegenständen, die eingebaute Batterien enthalten (beispielsweise Laptops, Tablets, Kinderspielzeug, E-Scooter, E-Bikes, E-Skateboards oder sonstige batteriebetriebene Fahrzeuge), muss der Mieter Folgendes sicherstellen.

6.3.1. Die Gegenstände dürfen keine sichtbaren physischen Mängel aufweisen.

6.3.2. Die Gegenstände dürfen nicht gestapelt werden und müssen so gelagert werden, dass Luft zirkulieren kann.

6.3.3. Alle Batterien müssen mit der niedrigsten möglichen Ladung gelagert werden.

6.4. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die eingelagerten Güter sicher und ordnungsgemäß verpackt oder abgefüllt sind und sich nicht in einem Zustand befinden, der zu Schäden am Mietobjekt, der Anlage oder sonstigem Eigentum führen kann, etwa durch die Ausbreitung von Feuchtigkeit, Ungeziefer, Dämpfen oder sonstigen Stoffen.

6.5. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter die Einlagerung von Gütern zu untersagen oder den Mieter zur Räumung des Mietobjektes aufzufordern, wenn die Sicherheit von Personen, die Sicherheit des Mietobjektes oder darin eingelagerter sonstiger Güter oder die Sicherheit eines anderen Lagerraumes oder dessen Inhalt durch die Einlagerung oder fortgesetzte Einlagerung der betreffenden Güter gefährdet ist.

6.6. Dem Mieter ist es untersagt:

6.6.1. den Lagerraum als Büro oder Wohnraum oder die Adresse des Lagergeländes als Wohn- oder Geschäftsanschrift zu nutzen;

6.6.2. Die Lagereinheit mit Farbe zu besprühen oder mechanische Arbeiten jeglicher Art im Lagerraum vorzunehmen;

6.6.3. irgendetwas an den Innen- oder Außenflächen des Lagerraums anzubringen oder den Lagerraum zu streichen oder zu verändern;

6.6.4. den Lagerraum oder die Anlage zu beschädigen;

6.6.5. sein Eigentum in Gängen, auf Treppen, im Servicebereichen oder in anderen Gemeinschaftsbereichen des Lagergeländes zurückzulassen;

6.6.6. Abfälle oder Müll auf dem Lagergelände zu hinterlassen;

6.6.7. Versorgungsleitungen oder Geräte, die Strom verbrauchen, anzuschließen, es sei denn, der Vermieter hat dies im Voraus schriftlich genehmigt;

6.6.8. Schilder in der Anlage oder an den Fenstern oder Türen des Lagerraums anzubringen, es sei denn, der Vermieter hat dies im Voraus schriftlich genehmigt;

6.6.9. Broschüren oder Werbematerial auf dem Lagergelände zu verteilen.

6.7. Der Vermieter stellt dem Mieter keine Abfallbehälter für Entsorgungszwecke zur Verfügung; der Mieter ist nicht berechtigt, vorhandene Abfallbehälter des Vermieters für eigene Entsorgungszwecke zu nutzen.

6.8. Der Mieter haftet nach Maßgabe der Ziffer 15 für jeden Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen.

§ 7 Pflichten des Mieters

7.1. Der Mieter hat den Lagerraum und das Lagergelände mit der gebotenen Sorgfalt zu nutzen und auf andere Mieter Rücksicht zu nehmen.

7.2. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Schäden oder Mängel am Mietgegenstand oder an der Anlage unverzüglich anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erlangt.

7.3. Der Mieter hat die Anweisungen und Hinweise des Vermieters, seiner Mitarbeiter und Beauftragten zur Nutzung und Sicherheit der Anlage zu beachten und zu befolgen.

7.4. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Flüssigkeiten, Stoffe oder Gerüche aus dem Mietobjekt entweichen und dass außerhalb des Mietobjekts keine Geräusche zu hören oder Erschütterungen zu spüren sind.

7.5. Der Mieter hat die Hausordnung, insbesondere das geltende Rauchverbot, zu befolgen.

§ 8 Wechsel des Mietobjekts (Umzug)

8.1. Der Vermieter behält sich das Recht vor, dem Mieter in den folgenden Fällen und vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 8 einen anderen Lagerraum innerhalb derselben Anlage oder in einer anderen Anlage in derselben Stadt zuzuweisen:

8.1.1. mit 14-tägiger Vorankündigung, wenn der Vermieter beabsichtigt, die Anlage oder einen Teil der Anlage zu schließen oder zu sanieren. In diesem Fall kann der Vermieter verlangen, dass der Mieter die eingelagerten Gegenstände in den ihm zugewiesenen neuen Lagerraum verbringt,

8.1.2. im Falle eines Brandes, einer Überschwemmung oder eines anderen außergewöhnlichen Ereignisses, das die sofortige - dauerhafte oder temporäre - Schließung der Anlage oder eines Teils der Anlage erfordert.

8.2. In beiden Fällen darf der dem Mieter zugewiesene neue Lagerraum nicht kleiner sein als der ursprüngliche Lagerraum. Der neue Lagerraum soll nach Möglichkeit in der Nähe des ursprünglichen Lagerraums liegen.

8.3. Der Vermieter trägt die Kosten für den Umzug des Mieters in marktüblicher Höhe. Der Mieter hat dem Vermieter die Umzugskosten im Voraus zur Genehmigung vorzulegen.

8.4. Sorgt der Mieter nach Aufforderung des Vermieters nicht rechtzeitig für den Abtransport der eingelagerten Gegenstände in den neuen Lagerraum, ist der Vermieter berechtigt, dies an Stelle des Mieters zu besorgen, (nur) im Falle von Ziffer 8.1.2. auf Kosten und Gefahr des Mieters.

8.5. Der Vermieter hat dem Mieter jeden von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schaden zu ersetzen.

8.6. Werden die Güter in einen anderen Lagerraum verbracht, sind die Parteien verpflichtet, dies im Mietvertrag zu dokumentieren. Im Übrigen bleibt der Mietvertrag unverändert bestehen.

8.7. Fordert der Vermieter den Mieter zum Umzug auf, ist der Mieter berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 9 Miete

9.1. Die erste Zahlung des Mieters ist bei Unterzeichnung dieses Mietvertrages fällig und umfasst die erste Monatsmiete sowie die gemäß Ziffer 11 zu leistende Kautions. Danach ist der Mietzins jeweils am ersten Tag der folgenden Mietmonate an den Vermieter zu zahlen. Die Mietperiode kann auch jederzeit während des laufenden Monats beginnen.

9.2. Endet das Mietverhältnis während eines laufenden Mietmonats (Mietperiode), erstattet der Vermieter die zu viel gezahlte Miete innerhalb von 10 Bankarbeitstagen.

9.3. Wird ein befristeter Mietvertrag abgeschlossen, wird der Mietzins am ersten Tag der folgenden Mietmonate zur Zahlung an den Vermieter fällig. Die Mietperiode kann auch jederzeit während des laufenden Monats beginnen. Räumt der Mieter das Mietobjekt vor Ablauf der Mindestmietzeit, so schuldet er dem Vermieter dennoch die volle Miete für die Mindestmietzeit. Eine Erstattung der Miete erfolgt in diesem Fall nicht.

9.4. Aus ökologischen Gründen versendet der Vermieter keine gedruckten Rechnungen. Auf Wunsch des Mieters werden die Rechnungen per E-Mail versandt.

§ 10 Zahlungsbedingungen und Verzug

10.1. Die Verpflichtung des Mieters zur pünktlichen Zahlung des Mietzinses erlischt nicht durch Erfüllung, bevor der jeweils fällige Betrag in voller Höhe beim Vermieter eingegangen ist.

10.2. Im Falle des Verzuges schuldet der Mieter dem Vermieter die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 247 BGB sowie Mahnkosten pro Mahnung in Höhe von 2.50 €, es sei denn, der Mieter hat den Zahlungsverzug nicht zu vertreten. Dies gilt nicht für die erste Mahnung, die den Mieter erst in Verzug setzt. Der Vermieter behält sich vor, gegebenenfalls einen weiteren Schaden geltend zu machen.

10.3. Im Falle von Rücklastschriften ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter eine Bearbeitungsgebühr von 15,00€ für jede nicht autorisierte Lastschrift in Rechnung zu stellen.

10.4. Per Überweisung gezahlte Beträge werden dem Konto des Mieters nur dann gutgeschrieben, wenn der Vermieter anhand des Verwendungszwecks der Überweisung (Name/Firma des Mieters, Name der Anlage, Nummer des Lagerraums und Transaktionsnummer) erkennen kann, auf welches Vertragsverhältnis der Betrag gezahlt wird.

10.5. Der Vermieter ist berechtigt, Zahlungen des Mieters, die nicht mit einer Tilgungsbestimmung versehen sind, nach eigenem Ermessen auf fällige und offene Forderungen des Mieters, gleich aus welchem Vertragsverhältnis, zu verrechnen.

10.6. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Vermieters wegen Zahlungsverzugs des Mieters hat der Vermieter das Recht, dem Mieter den Zugang zum Lagergelände und zum Lagerraum zu verweigern und ein neues Schloss am Lagerraum anzubringen, bis der ausstehende Betrag in voller Höhe beim Vermieter eingegangen ist.

§ 11 Mietkaution

11.1. Die vom Mieter zu leistende Kautions dient der Sicherung aller Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag. Sie ist bei Vertragsabschluss zur Zahlung an den Vermieter fällig.

11.2. Solange die Kautions nicht geleistet ist, erhält der Mieter keinen Zugang zum Mietobjekt. Hierdurch bedingte Verzögerungen hat der Mieter zu vertreten; er wird hierdurch von seinen vertraglichen Verpflichtungen einschließlich der Mietzahlungspflicht nicht entbunden.

11.3. Der Vermieter ist berechtigt, die Kautions auch während des laufenden Mietverhältnisses zu verlangen.

11.4. Nimmt der Vermieter die Kautions während des laufenden Mietverhältnisses in Anspruch, ist der Mieter verpflichtet, die Kautions unverzüglich wieder aufzufüllen.

11.5. Bei Beendigung des Mietverhältnisses rechnet der Vermieter innerhalb von 21 Tagen über die Kautions ab und zahlt dem Mieter den nicht verbrauchten Teil der Kautions zurück.

§12 Vermieterpfandrecht

12.1. Dem Vermieter steht für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Vermieterpfandrecht an den eingelagerten Gegenständen des Mieters zu. Dies gilt nicht für unpfändbare Gegenstände.

12.2. Der Mieter bestätigt, dass er rechtmäßiger Eigentümer und/oder rechtmäßiger Besitzer des Lagergutes ist.

12.3. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter unverzüglich zu unterrichten, wenn die eingebrachten Sachen von Dritten gepfändet werden.

12.4. Bei Zahlungsverzug des Mieters ist der Vermieter in Ausübung seines Vermieterpfandrechts nach Maßgabe des § 562b BGB berechtigt, dem Mieter den Zutritt zum Lagergelände und zum Lagerraum zu verweigern und ein eigenes Zusatzschloss am Lagerraum anzubringen. Diese Maßnahmen können unabhängig davon ergriffen werden, ob das Mietverhältnis gekündigt oder aufgehoben ist. Die Ausübung dieses Rechts berührt nicht die Verpflichtung des Mieters, offene Forderungen des Vermieters zu begleichen.

12.5. Der Vermieter ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die eingelagerten Gegenstände des Mieters zur Befriedigung seiner offenen Forderungen nach Androhung und Fristsetzung freihändig (§ 1221 BGB) zu verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen.

12.6. Übersteigt der Erlös die offenen Forderungen des Vermieters gegen den Mieter, so ist der Vermieter verpflichtet, den übersteigenden Betrag an den Mieter auszuzahlen.

§ 13 Versicherung der eingelagerten Güter durch den Mieter

13.1. Da der Vermieter weder die Art noch den Wert der vom Mieter eingelagerten Gegenstände kennt, schließt der Vermieter keine Versicherung für die eingelagerten Gegenstände ab.

13.2. Der Mieter ist verpflichtet, die Gegenstände für die Dauer der Einlagerung gegen alle „normalen Risiken“ in Höhe des maximalen Wiederbeschaffungswertes (wie neu) zu versichern, der in Teil 1 des Mietvertrages angegeben ist. Unter "normalen Risiken" ist der Verlust oder die Beschädigung der Gegenstände durch die folgenden Ereignisse zu verstehen

13.2.1. Diebstahl oder vorsätzliche Beschädigungen durch Dritte;

13.2.2. Blitzschlag, Erdbeben, Sturm, Überschwemmung, Bodensenkung oder vergleichbare Naturereignisse;

13.2.3. Explosion, Brand, Wasseraustritt;

13.2.4. Aufruhr oder innere Unruhen;

13.2.5. Zusammenprall mit Fahrzeugen oder Flugzeugen;

13.2.6. Schädlingsbefall;

13.2.7. Einsturz oder teilweiser Einsturz von Gebäuden.

13.3. Der Mieter versichert dem Vermieter Folgendes.

13.3.1. Vor dem Einbringen von Gegenständen in das Mietobjekt schließt der Mieter eine angemessene Versicherung für die eingelagerten Gegenstände bei einem zugelassene Versicherungsunternehmen ab, die mindestens die in Ziffer 13.2 beschriebenen „normalen Risiken“ abdeckt.

13.3.2. Die Versicherungssumme entspricht zu jedem Zeitpunkt dem maximalen Wiederbeschaffungswert aller im Mietobjekt eingelagerten Güter.

13.3.3. Der Mieter lässt den Versicherungsschutz nicht erlöschen, solange die Güter oder Teile der Güter auf dem Lagergelände eingelagert sind.

13.3.4. Der Mieter erkennt gegenüber dem Vermieter an, dass er für alle nicht versicherten Risiken, einschließlich der „normalen Gefahren“, verantwortlich ist.

13.4. Der Mieter hat dem Vermieter vor der Einlagerung von Gegenständen in den Lagerraum einen Nachweis über den abgeschlossenen Versicherungsschutz vorzulegen. Er ist auch während der Mietzeit verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters einen Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz vorzulegen.

13.5. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, den vom Mieter in Teil 1 des Mietvertrages angegebenen maximalen Wiederbeschaffungswert der Güter zu überprüfen. Eine Unterversicherung führt nicht zu einer Haftung des Vermieters. Die Einsichtnahme des Vermieters in die vom Mieter zum Nachweis des Versicherungsschutzes vorgelegten Versicherungsunterlagen bedeutet nicht, dass der Vermieter den Versicherungsschutz als ausreichend anerkennt oder bestätigt.

§ 14 Haftung des Vermieters

14.1. Die Haftung des Vermieters für die eingelagerten Gegenstände beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter des Mieters in den Lagerraum gebracht werden und der Lagerraum verschlossen wird; sie endet mit der Entnahme aller Gegenstände aus dem Lagerraum.

14.2. Eingeschränkte Haftung: Sofern und solange keine höhere Haftungsgrenze durch Inanspruchnahme der Zusatzleistung „StoreProtect“ (siehe Ziffer 16) vereinbart wurde, ist die Haftung des Vermieters für Verlust und Beschädigung der eingelagerten Gegenstände im Falle von Fahrlässigkeit seitens des Vermieters auf einen Höchstbetrag von EUR 100,00 für jeden Schadenfall und für zusammenhängende Schadenfälle begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

14.3. Haftungsausschluss: In den folgenden Fällen und nach Maßgabe der folgenden Regelungen ist eine Haftung des Vermieters, einschließlich der Haftung aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, ausgeschlossen:

14.3.1. die durch den Vermieter oder seine Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden, wenn keine schuldhafte Verletzung der dem Mieter geschuldeten gesetzlichen Pflichten oder Sorgfalt durch den Vermieter oder einen seiner Angestellten oder Beauftragten vorliegt;

14.3.2. Der Vermieter haftet nicht für anfängliche Sachmängel gemäß § 536a BGB. Der Mieter hat das Mietobjekt eingehend besichtigt und erkennt dessen vertragsgemäßen Zustand an.

14.3.3. Der Vermieter haftet nicht für vernünftigerweise nicht vorhersehbare Folgen einer Pflichtverletzung.

14.3.4. Sofern der Mieter das Mietobjekt ganz oder teilweise für gewerbliche Zwecke nutzt, haftet der Vermieter nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftschancen, entgangenen Firmenwert, Vertragseinbußen oder für sonstige Vermögensschäden.

14.3.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

14.3.6. die sich aus einem Verstoß des Mieters gegen eine Bedingung des Mietvertrages ergeben oder in dem Maße erhöht werden.

14.4. Es obliegt dem Mieter zu prüfen und sicherzustellen, dass das Mietobjekt für die Lagerung seiner Güter geeignet ist. Der Vermieter kann nicht garantieren, dass das Mietobjekt für die Lagerung bestimmter Gegenstände geeignet ist und übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Alle Angaben zur Größe des Mietobjektes sind Circa-Angaben; die tatsächliche Größe des Mietobjektes kann von den angegebenen Maßen abweichen. Wenn der Mieter genaue Anforderungen an die Größe des Lagerraums hat, liegt es in der Verantwortung des Mieters sicherzustellen, dass die Größe des Lagerraums seinen Anforderungen entspricht, gegebenenfalls durch Nachmessen vor Ort. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages akzeptiert der Mieter die tatsächliche Größe des Mietobjektes und nicht die angegebene.

14.5. Der Vermieter haftet nicht für einen rein ideellen Wert.

14.6. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden, insbesondere nicht für die Unzugänglichkeit des Lagergeländes und/oder des Lagerraums infolge höherer Gewalt.

14.7. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.

§ 15 Haftung des Mieters

15.1. Der Mieter ist für jede Beschädigung innerhalb der Mietsache und dem Lagergelände verantwortlich, auch wenn die Beschädigung von seinen Angehörigen, Mitarbeitern, Besuchern oder sonstigen Dritten, die mit Zustimmung des Mieters das Lagergelände betreten haben, verursacht worden ist. Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter wegen solcher Schäden frei.

15.2. Der Mieter verpflichtet sich, die Bestimmungen dieses Mietvertrages sowie alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu beachten, die für die Nutzung des Lagergeländes und der Lagerhalle relevant sind. Dazu gehören auch Gesetze über die angemessene Lagerung bestimmter Waren und Gegenstände. Der Mieter ist für jeden Verstoß gegen diese Gesetze verantwortlich und hat den Vermieter in vollem Umfang von allen Forderungen freizustellen und ihm sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß des Mieters gegen diese Gesetze entstehen. Wenn der Vermieter Grund zu der Annahme hat, dass der Mieter nicht alle relevanten Gesetze einhält, kann der Vermieter alle Maßnahmen ergreifen, die er zur Wahrung seiner Rechte für erforderlich hält, einschließlich der Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden, der Zusammenarbeit mit ihnen und/oder der Übergabe der Gegenstände an sie.

15.3. Der Mieter entschädigt den Vermieter in voller Höhe für alle Forderungen, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechts- und Beratungskosten), die dem Vermieter oder Dritten aus einem der folgenden Gründe entstehen:

15.3.1. die Nutzung des Mietobjektes oder der Anlage durch den Mieter oder eine Person, der der Mieter den Zugang zum Mietobjekt oder zur Anlage gestattet hat;

15.3.2. die Verletzung dieses Mietvertrages durch den Mieter oder eine Person, der der Mieter den Zugang zum Mietobjekt oder zur Anlage gestattet;

15.3.3. die Durchsetzung von Bestimmungen oder Bedingungen dieses Mietvertrages;

15.3.4. Jegliche Streitigkeiten über das Eigentum an dem Mietobjekt und/oder Waren oder über die Person, die von Rechts wegen zum Besitz des Mietobjekts und/oder Waren berechtigt ist.

15.4. Der Mieter ist nicht verantwortlich für Verluste, die dem Vermieter entstehen, die sich aus dem Vermieter Verstoß gegen diesen Mietvertrag ergeben (einschließlich der Fälle, in denen der Mieter gegen diesen Mietvertrag verstoßen hat).

15.5. Die Verpflichtung zur Zahlung des rückständigen Mietzinses sowie die Haftung des Mieters für Sach-, Personen- und Vermögensschäden Umweltschäden sowie die rechtliche Verantwortung im Rahmen dieses Mietvertrags erlöschen nicht mit Beendigung des Mietvertrages.

15.6. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

§16 StoreProtect

16.1. „StoreProtect“ (optionaler Teil 3 des Mietvertrages) ist eine kostenpflichtige Zusatzleistung, die die Haftung des Vermieters erweitert.

16.2. Entscheidet sich der Mieter für diese Zusatzleistung und zahlt die hierfür anfallenden StoreProtect-Gebühren, entfällt die in Ziffer 14.2 enthaltene Haftungsbegrenzung des Vermieters auf EUR 100,00 für den Verlust oder die Beschädigung von eingelagerten Gegenständen. Der Vermieter haftet dann nach Maßgabe der Zusatzvereinbarung „StoreProtect“ bis zur Höhe des in Teil 1 des Mietvertrages angegebenen maximalen Wiederbeschaffungswertes der eingelagerten Gegenstände.

16.3. Durch die Vereinbarung der Zusatzleistung „StoreProtect“ und die Zahlung der StoreProtect-Gebühren entfällt die in Ziffer 13 geregelte Verpflichtung des Mieters, die eingelagerten Gegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu versichern, wenngleich „StoreProtect“ nicht den gleichen Schutz bietet, wie ein angemessener Versicherungsvertrag. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass "StoreProtect" einen Versicherungsvertrag nicht ersetzt, insbesondere weil „StoreProtect“ keine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für außerhalb seines Einflussbereiches liegende Umstände begründet.

16.4. Die Haftungsausschlüsse in den Ziffern 14.3 bis 14.6 bleiben unberührt.

16.5. Weitere Einzelheiten zu „StoreProtect“ und der erweiterten Haftung des Vermieters sind Teil 3 des Mietvertrages („Zusatzvereinbarung StoreProtect“) zu entnehmen.

§ 17 Ablauf der Mietzeit und Kündigung des Mietvertrages

17.1. Ist dieser Mietvertrag als Standardmietvertrag gemäß den Bestimmungen in Teil 1 des Mietvertrages auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden, kann er vom Vermieter mit einer Frist von zwei Wochen und vom Mieter mit einer Frist von einem Tag gekündigt werden, soweit nicht in Teil 1 des Mietvertrages abweichende Kündigungsfristen vereinbart sind.

17.2. Ist dieser Mietvertrag als befristeter Mietvertrag gemäß den Bestimmungen in Teil 1 des Mietvertrages auf bestimmte Zeit (Mindestlaufzeit) abgeschlossen worden, wandelt er sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit in einen unbefristeten Standardmietvertrag um, wenn nicht eine der Parteien den Mietvertrag spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Mindestmietzeit kündigt. Sobald sich der Mietvertrag in einen unbefristeten Standardmietvertrag umgewandelt hat, gelten die Kündigungsfristen des Standardmietvertrages gemäß vorstehender Ziffer 17.1.

17.3. Ist dieser Mietvertrag als flexibler Mietvertrag gemäß den Bestimmungen in Teil 1 des Mietvertrages auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden, können beide Parteien das Mietverhältnis jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.

17.4. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

17.5. Bei allen Verträgen tritt die Kündigung am Ende des Zeitraums in Kraft, der Ihnen bereits in Rechnung gestellt wurde, sofern uns die schriftliche Mitteilung mindestens 14 Tage vor Ablauf Ihres aktuellen Rechnungszeitraums schriftlich übermittelt wurde. Sollte diese Mitteilung weniger als vierzehn Tage vor dem Ende Ihres aktuellen Rechnungszeitraums erfolgen, endet der Vertrag am Ende des nächsten Rechnungszeitraums, und Sie sind verpflichtet, für diesen zusätzlichen Rechnungszeitraum zu zahlen.

17.6. Jede Kündigung des Mietvertrags muss in Textform erfolgen.

§18 Rechte und Pflichten nach Vertragsbeendigung

18 Rechte und Pflichten nach Vertragsbeendigung

18.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Lagerraum am letzten Tag der Mietzeit vollständig geräumt, gereinigt und unverschlossen an den Vermieter zurückzugeben.

18.2. Der Mieter ist verpflichtet, bei der Räumung des Lagerraumes die eingelagerten Gegenstände sorgfältig zu überprüfen und etwaige Verluste oder Beschädigungen dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Zusätzliche Anzeigepflichten bestehen, wenn der Mieter die Zusatzleistung „StoreProtect“ gewählt hat.

18.3. Räumt der Mieter den Lagerraum nicht, nachdem der Vermieter ihn dazu aufgefordert hat, ist der Vermieter zur Ersatzaufnahme auf Kosten des Mieters berechtigt. Sind die eingelagerten Gegenstände des Mieters wertlos, ist der Vermieter berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Mieters zu entsorgen.

18.4. Bis zur Übergabe und Räumung des Mietobjekts ist der Mieter zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung an den Vermieter verpflichtet. Der Vermieter behält sich die Geltendmachung weiterer Schäden vor.

18.5. Der Mieter ist auch verpflichtet, sein Eigentum aus den Gängen und Gemeinschaftsbereichen der Anlage zu entfernen. Lässt der Mieter dort Gegenstände zurück, die der Vermieter keinem (ehemaligen) Mieter zuordnen kann, ist der Vermieter berechtigt, über die zurückgelassenen Gegenstände des Mieters zu verfügen.

§ 19 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Mieters gegen Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag oder damit zusammenhängende außervertragliche Ansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, die fällige Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

§ 20 Schlussbestimmungen

20.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass über die Bestimmungen in Teil 1, Teil 2 und ggf. Teil 3 des Mietvertrages („StoreProtect“) hinaus keine mündlichen, stillschweigenden oder schriftlichen Nebenabreden bestehen. Formgebundene Erklärungen, wie z. B. Kündigungen, müssen ebenfalls in Textform abgegeben werden.

20.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrags bedürfen der Schriftform.

20.3. Auf diesen Mietvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist MyStorage GmbH, Mainzer Landstr. 41, 60329 Frankfurt a. Main, Germany. Der Vermieter nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 21 Datenschutz-Information gemäß DS-GVO

21.1. Im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung und Kundebetrieung verarbeitet die Safestore Ltd, Britannic House, Stirling Way, Borehamwood, WD6 2BT, UK als Verantwortliche Ihre personenbezogenen Daten. Der Datenschutzbeauftragte der Safestore Ltd. kann unter privacyofficer@safestore.co.uk erreicht werden.

21.2. Die Safestore Ltd. verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragsabwicklung und Kundenbetrieung. Rechtsgrundlage hierfür ist die jeweils die Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrags den wir mit Ihnen geschlossen haben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

21.3. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung und Kundebetrieung, sowie zu Ihren Rechten (auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Löschung, Übertragung Ihrer Daten und Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde) finden Sie unter www.safestore.com/de/de/datenschutz/. Weitere Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung des Vermieters, die unter www.safestore.com/de/de/datenschutz/ abrufbar ist. Gerne senden wir Ihnen diese auch postalisch zu. Bei sonstigen Fragen können Sie sich jederzeit an die Datenschutzbeauftragte unter den oben angegebenen Kontaktdaten wenden.

§ DEFINITIONEN

Mietvertrag:

Diese Bedingungen sowie die Bedingungen in Teil 1, Teil 2 und - falls sich der Mieter für die Zusatzleistung „StoreProtect“ entscheidet - in Teil 3.

Lagerraum (Mietobjekt):

Der in Teil 1 des Mietvertrages spezifizierte Lagerraum.

Lagergelände:

Das Gelände oder die Anlage, in dem oder auf dem sich der Lagerraum befindet.

Verlust oder Beschädigung:

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Waren.

Eingelagerte Gegenstände (Güter):

Alles, was der Mieter im Lagerraum einlagert.

StoreProtect-Gebühren:

Zusätzliches Entgelt, das für die Zusatzleistung „StoreProtect“ anfällt.

Wiederbeschaffungswert:

Aktuelle Kosten für den Ersatz der eingelagerten Gegenstände durch neue Güter. Ausnahmen gelten für

- Haushaltswäsche und -kleidung, Kraftfahrzeuge, Motorräder, Boote, Wohnwagen, Wohnmobile und alle anderen motorisierten Fahrzeuge, bei denen der Wiederbeschaffungswert das Alter, die Qualität, den Grad der Nutzung, vorhandene Schäden und den daraus resultierenden Marktwert berücksichtigt;
- alle Waren, die nicht neu gekauft werden können (wie z. B. Antiquitäten oder Kunstwerke); bei diesen entspricht der Wiederbeschaffungswert dem aktuellen Marktwert;
- Dokumente; bei diesen entspricht der Wiederbeschaffungswert den Kosten für den Ersatz der Dokumente und/oder die Kosten für den Neudruck, die Neuausgabe und/oder die Wiederbeschaffung auf sonstige Weise, ohne Berücksichtigung des Wertes der in den Dokumenten enthaltenen Informationen.

Maximaler Wiederbeschaffungswert:

Die Summe des maximalen Wiederbeschaffungswertes aller eingelagerten Gegenstände. Der maximale Wiederbeschaffungswert ist in Teil 1 des Mietvertrages anzugeben.

§ Widerrufsbelehrung und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

1. Ist der Mieter Verbraucher, hat er das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Mietvertrag zu widerrufen.
2. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses, gemäß Bedingung 17.5.
3. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Mieter den Vermieter My Storage GmbH, Strasse-22 14, Berlin, 13509, E-Mail: berlin-tegel@safestore.com mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Besondere Hinweise

Die Mietabgaben bleiben für die ersten sechs (6) Monate des Vertrags unverändert. Nach Ablauf dieses Zeitraums behält sich myStorage das Recht vor, die Abgaben und Gebühren regelmäßig anzupassen. Angepasste Abgaben und Gebühren werden 30 Tage nach schriftlicher Mitteilung durch myStorage erhoben. Wenn ein Privatkunde den angepassten Abgaben und Gebühren nicht zustimmt, kann er den Vertrag während dieser Kündigungsfrist gemäß Bedingung kündigen.

Bestätigung der Kenntnisnahme

Der Mieter bestätigt, dass er die Belehrung zu seinem Widerrufsrecht, insbesondere den Umstand zur Kenntnis genommen hat, dass sein Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung durch den Vermieter erlischt.

§ Zustimmung des Verbrauchers zum sofortigen Leistungsbeginn

Sofern nach den Vereinbarungen in Teil 1 des Mietvertrages das Mietverhältnis vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt:

- ☒ Ist der Mieter damit einverstanden und verlangt, dass ihm der Lagerraum vor Ablauf der Widerrufsfrist übergeben wird.
- ☐ Möchte der Mieter, dass ihm der Lagerraum erst nach Ablauf der Widerrufsfrist übergeben wird.

Zusatzvereinbarung - StoreProtect

In Teil 2 des Mietvertrages wird die Haftung des Vermieters für den Verlust und die Beschädigung von eingelagerten Gegenständen des Mieters beschränkt. Außerdem wird der Mieter verpflichtet, eine Versicherung für die eingelagerten Gegenstände in Höhe des maximalen Wiederbeschaffungswertes abzuschließen. Alternativ kann der Vermieter eine erhöhte Haftung für Verlust oder Beschädigung der Güter des Mieters akzeptieren, die während der Lagerung auftreten können.

Durch den Abschluss der Zusatzvereinbarung "StoreProtect" wird die Haftung des Vermieters für den Verlust und die Beschädigung von eingelagerten Gegenständen nach Maßgabe der in dieser Zusatzvereinbarung enthaltenen Bestimmungen erweitert. Entscheidet sich der Mieter für StoreProtect und zahlt die hierfür anfallenden Gebühren, entfällt die Pflicht des Mieters zum Abschluss einer angemessenen Versicherung. Es liegt dann in seinem Ermessen, die eingelagerten Gegenstände zu versichern.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass "StoreProtect" keinen Versicherungsvertrag ersetzt, insbesondere weil „StoreProtect“ keine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters begründet.

Die Zusatzleistung „StoreProtect“ kann im Einzelfall nicht zur Verfügung stehen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Abschluss der Zusatzvereinbarung nach eigenem Ermessen abzulehnen, auch wenn der Mieter angibt, StoreProtect nutzen zu wollen.

Bedingungen der Zusatzvereinbarung – StoreProtect	
StoreProtect - Was erhält der Mieter?	- Gegen Zahlung der StoreProtect-Gebühr erklärt sich der Vermieter bereit, eine Haftung für Verlust und Beschädigung der eingelagerten Gegenstände im nachstehend beschriebenen Umfang zu akzeptieren. Die in Teil 2 des Mietvertrages festgelegte Haftungsgrenze von € 100,00 findet keine Anwendung. - Der Vermieter haftet für den Verlust oder die Beschädigung der eingelagerten Gegenstände infolge einer Verletzung seiner Sorgfaltspflicht bis zu einem Höchstbetrag, der (i) dem maximalen Wiederbeschaffungswert oder (ii) dem tatsächlichen Wert der verlorenen oder beschädigten Gegenstände entspricht (je nachdem, welcher Betrag niedriger ist), vorbehaltlich aller Haftungsbedingungen und -ausschlüsse gemäß Teil 2 des Mietvertrages und dieser Zusatzvereinbarung. - Die Höhe der Haftung des Vermieters für den Verlust oder die Beschädigung von Gütern im Rahmen von StoreProtect wird nach Wahl des Vermieters bestimmt durch (a) die Reparatur- und/oder Reinigungskosten, (b) den Wiederbeschaffungswert (wie neu, siehe Definition in Teil 1 des Vertrages) oder (c) den tatsächlichen Wert vor Verlust oder Beschädigung, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. - Entscheidet sich der Mieter für StoreProtect, ist er nicht mehr verpflichtet, die eingelagerten Güter gegen Verlust und Beschädigung zu versichern, wenngleich „StoreProtect“ nicht den gleichen Schutz wie eine Versicherung bietet und eine solche daher nicht ersetzt. - Wenn der Mieter einen Anspruch gegen den Vermieter geltend macht, fällt eine Bearbeitungsgebühr an, die der Vermieter mit dem Entschädigungsbetrag verrechnet. Der Vermieter zieht von jeder dem Mieter zustehenden Entschädigung eine Bearbeitungsgebühr von € 50,00 zur Deckung seiner Verwaltungskosten ab ("Bearbeitungsgebühr").
Sorgfaltspflicht des Vermieters unter StoreProtect	Der Vermieter hat zum Schutz der eingelagerten Güter diejenige Sorgfalt walten zu lassen, die eine vernünftig vorsichtige Person unter ähnlichen Umständen walten lassen würde, und haftet, wenn er diese Sorgfalt außer Acht lässt. Der Vermieter haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen, die eintreten, während sich die betroffenen Gegenstände in der Obhut oder unter der Kontrolle des Mieters befinden, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung ist darauf zurückzuführen, dass der Vermieter nicht die Sorgfalt angewendet hat, die eine vernünftig vorsichtige Person unter ähnlichen Umständen angewendet hätte. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die auch bei Anwendung dieser Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.
Verantwortung des Mieters	Der Mieter ist verpflichtet: - einen zutreffenden maximalen Wiederbeschaffungswert anzugeben und den Vermieter zu informieren, wenn dieser während der Laufzeit überschritten wird, - die zusätzlichen Gebühren für StoreProtect ("StoreProtect-Gebühren") zu zahlen.

Haftungsgrenze	Der Vermieter haftet nicht für Schäden an oder Verlusten von eingelagerten Gegenständen · über den angegebenen maximalen Wiederbeschaffungswert hinaus oder, · über den tatsächlichen Wiederbeschaffungswert hinaus, sofern dieser geringer ist als der angegebene maximale Wiederbeschaffungswert. Dies gilt unbeschadet einer etwaigen weitergehenden Haftung des Vermieters für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Ist der vom Mieter angegebene maximale Wiederbeschaffungswert niedriger als der tatsächliche Gesamtwiederbeschaffungswert aller Gegenstände, die sich zum Zeitpunkt des Verlustes oder der Beschädigung im Lagerraum des Mieters befanden, behält sich der Vermieter das Recht vor, entweder: · die Zusatzvereinbarung zu kündigen und keine weiteren Leistungen im Rahmen von StoreProtect zu erbringen, oder · die Haftungsgrenze in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem der angegebene maximale Wiederbeschaffungswert zum tatsächlichen Gesamtwiederbeschaffungswert steht ("Proportionale Herabsetzung der Haftungsgrenze"). Beispiel: Beträgt der tatsächliche Gesamtwiederbeschaffungswert der eingelagerten Güter € 10.000, der Mieter hat jedoch einen maximalen Wiederbeschaffungswert von € 5.000 angegeben, so reduziert sich die Haftung des Vermieters um 50 %. Wenn also Güter im Wert von € 3.000 verloren gehen oder beschädigt werden, beträgt die Haftung des Vermieters maximal € 1.500. Lagert der Mieter Gegenstände, deren Lagerung laut Mietvertrag verboten ist, reduziert sich die maximale Haftung des Vermieters auf den maximalen Wiederbeschaffungswert abzüglich des Wiederbeschaffungswertes der verbotenen Gegenstände).
Haftungsausschlüsse, Haftungsbeschränkungen Mitverschulden des Mieters	· Teil 2 des Mietvertrages enthält neben der summenmäßigen Haftungsbeschränkung des Vermieters auf € 100,00 weitere Haftungsausschlüsse und -beschränkungen. Bitte lesen Sie diese Ausschlüsse und Beschränkungen sorgfältig durch; diese gelten unabhängig davon, ob sich der Mieter für StoreProtect entscheidet oder nicht. · StoreProtect gilt nicht für Gegenstände, deren Lagerung im Mietvertrag untersagt ist. Lagert der Mieter vertragswidrig Gegenstände ein, trägt er das Risiko für den Verlust oder die Beschädigung dieser Gegenstände sowie für sonstige Verluste oder Schäden, die durch die verbotenen Gegenstände verursacht werden. · Der Vermieter ersetzt keine Folgeschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen oder Einsparungen, vergebliche Aufwendungen oder Betriebsunterbrechungen. · Der Vermieter ersetzt weder den Wert, den ein Gegenstand allein dadurch erlangt, dass er Teil eines Paares oder Sets ist, noch den Wert eines unbeschädigten Teils eines Paares oder Sets. · Der Vermieter haftet nicht für Wertminderungen nach Reparaturen. · Sobald der Mieter einen Verlust oder eine Beschädigung feststellt, hat er dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dabei entsprechend den in dieser Zusatzvereinbarung (siehe unten "Melde- und Informationspflicht des Mieters") enthaltenen Bestimmungen zur Schadensmeldung zu verfahren. Kommt der Mieter den dort beschriebenen Anforderungen nicht nach, kann ein Schadensersatzanspruch wegen Mitverschuldens des Mieters gemindert werden oder sogar ganz entfallen.
Ausschlüsse– Wann StoreProtect nicht gilt	<u>Ausschluss der Haftungserweiterung</u> Die erhöhte Haftungsgrenze von StoreProtect gilt nicht für den Verlust oder die Beschädigung der folgenden Gegenstände: · Kraftfahrzeuge, Motorräder, Boote, Wohnwagen, Wohnmobile und andere motorisierte Fahrzeuge und Anhänger ("Fahrzeuge"), die innerhalb oder außerhalb der Lagerräume gelagert werden. Die Haftung des Vermieters für den Verlust oder die Beschädigung von Fahrzeugen oder anderen oben genannten Gegenständen bleibt auf € 100,00 begrenzt. Ebenso bleibt die Verpflichtung des Mieters zum Abschluss einer Versicherung für die oben genannten Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände bestehen, unabhängig davon, ob er StoreProtect für die übrigen eingelagerten Gegenstände wählt oder nicht. <u>Haftungsbeschränkungen für besonders wertvolle Gegenstände</u> Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Gegenstände eingelagert werden, deren Wert die folgenden Beträge übersteigt. Die Haftung des Vermieters ist vorbehaltlich einer schriftlichen Zustimmung auf diese Wertgrenzen beschränkt. · Schmuck, Uhren, Edelsteine, Edelmetalle und Briefmarken aller Art mit einem Gesamtwert von über € 1.000 · Pelze, Kunstgegenstände, Parfümerieartikel, Tabak, Zigarren, Zigaretten, Biere, Weine, Spirituosen und Ähnliches mit einem Gesamtwert von mehr als € 15.000 · elektronische Geräte mit einem Gesamtwert von mehr als € 25.000

	"Elektronische Geräte" sind alle elektrischen Geräte und Instrumente für den privaten und gewerblichen Gebrauch, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fernsehgeräte, Computer, Laptops, Tablets, Mobiltelefone, Kameras, Hi-Fi-Anlagen, Stereoanlagen und dergleichen. Schwere Elektronik wie Schaltanlagen, Turbinen, Generatoren und dergleichen gelten nicht als elektronische Geräte im Sinne dieser Regelung. Weitere Fälle, in denen der Vermieter nicht haftet Auch für die folgenden Verluste und Schäden gilt StoreProtect nicht, es sei denn, sie wurden durch eine Verletzung der Sorgfaltspflicht des Vermieters verursacht: · Mysteriöses Verschwinden und/oder unerklärliches Fehlen von Gegenständen; dies gilt nicht im Falle eines Diebstahls durch gewaltsames Eindringen in den Lagerraum des Mieters; · Verluste oder Schäden, die entdeckt werden, nachdem die eingelagerten Gegenstände aus dem Lagerraum entfernt wurden; · Verluste oder Schäden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind: (i) Motten, Insekten und Ungeziefer, es sei denn, sie stammen aus einer Quelle außerhalb des Lagerraums, aber innerhalb des Lagergeländes; (ii) gewöhnliches Auslaufen, gewöhnlicher Gewichts- oder Volumenverlust, Verdunstung oder die Beschaffenheit des gelagerten Gegenstandes; (iii) Auslaufen von Flüssigkeit aus einem Gefäß oder Behälter; (iv) latente oder sichtbare Mängel der eingelagerten Gegenstände; (v) Schimmel, Mehltau oder Rost, es sei denn, sie sind nachweislich das Ergebnis von Wassereintritt aus einer Quelle außerhalb des Mietobjekts; (vi) atmosphärische oder klimatische Ursachen; einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verluste oder Schäden an Gegenständen, die nicht zur Lagerung geeignet sind; (vii) elektrische, elektronische oder mechanische Störungen an elektronischen Gegenständen oder mechanischen Gütern oder Verluste oder Schäden an elektronischen Gegenständen, die auf einen Konfigurationsfehler der Steuersoftware und/oder des Mikrochips zurückzuführen sind · Verluste oder Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Mieters, seiner Vertreter, Begleiter oder anderer Personen verursacht werden, denen der Mieter erlaubt hat, den Lagerraum zu betreten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Versäumnis, den Lagerraum nach dem Betreten zu verschließen, die Gegenstände ordnungsgemäß und sicher zu verpacken oder zu stapeln, die Art der Lagerung, insbesondere von empfindlichen Gegenständen, das sonstige Verhalten im Lagerraum und auf dem Lagergelände, das Ein- und Ausladen von Gegenständen in den bzw. aus dem Lagerraum und die vertragswidrige Lagerung verbotener Gegenstände.
Geltung der sonstigen Bestimmungen des Mietvertrages	Die übrigen Bestimmungen des Mietvertrages (Teil 1 und Teil 2) gelten auch bei Abschluss der Zusatzvereinbarung StoreProtect in vollem Umfang, mit der Ausnahme, dass (a) die Haftung des Vermieters in dem vorstehend beschriebenen Umfang erweitert wird, so dass die in Teil 2 des Mietvertrages festgelegte Haftungsgrenze von € 100,00 - vorbehaltlich der oben aufgeführten Ausnahmen und Beschränkungen - durch den in Teil 1 des Mietvertrages angegebenen maximalen Wiederbeschaffungswert ersetzt wird und (b) die Verpflichtung des Mieters zur Versicherung der eingelagerten Gegenstände - vorbehaltlich der oben aufgeführten Ausnahmen - entfällt.
Stornierung/ Kündigung von StoreProtect	Kündigungsrecht des Mieters · Bis zum Beginn der Mietzeit kann der Mieter StoreProtect jederzeit ohne Einhaltung einer Frist stornieren. Wird StoreProtect vor Beginn der Mietzeit storniert, erstattet der Vermieter alle im Voraus gezahlten StoreProtect-Gebühren. · Nach Beginn der Mietzeit kann der Mieter StoreProtect jederzeit mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen kündigen. Etwaige im Voraus gezahlte StoreProtect-Gebühren für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung werden vom Vermieter erstattet. · Die Kündigung kann per E-Mail oder in sonstiger Textform erfolgen und wird mit Zugang beim Vermieter wirksam. (siehe Teil 1). Kündigungsrecht des Vermieters · Der Vermieter kann StoreProtect jederzeit mit einer Frist von zwanzig (20) Tagen kündigen. Die Kündigung des Vermieters bedarf der Schriftform. · Wenn der Vermieter StoreProtect storniert oder kündigt, werden alle im Voraus gezahlten StoreProtect-Gebühren für den Zeitraum nach der Stornierung oder Kündigung erstattet. Allgemeine Bestimmungen · Nach wirksamer Kündigung von StoreProtect ist die Haftung des Vermieters gemäß den Bestimmungen in Teil 1 und Teil 2 des Mietvertrages wieder auf € 100,00 beschränkt und der Mieter wieder verpflichtet, alle eingelagerten Gegenstände angemessen zu versichern. · Für die Kündigung des Mietvertrages gelten die in Teil 1 und Teil 2 geregelten Kündigungsfristen.

StoreProtect - Melde- und Informationspflicht des Mieters

Melde- und Informationspflicht bei Verlust und Schäden

1. Meldepflicht, wenn der Mieter einen Verlust oder eine Beschädigung feststellt (Wenn sich der Mieter für StoreProtect entscheidet und einen Verlust oder eine Beschädigung der Waren feststellt):
 - i. Wenn die Anlage von Mitarbeitern des Vermieters betreut wird ("bemannt" ist) und ein Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Schadensfeststellung vor Ort ist, muss der Mieter den Vermieter so schnell wie möglich nach der Entdeckung und vor der Entfernung der betroffenen Gegenstände aus dem Lagerraum persönlich benachrichtigen;
 - ii. Wenn die Anlage nicht von Mitarbeitern des Vermieters betreut wird ("unbesetzt") oder wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung kein Mitarbeiter vor Ort ist, muss der Mieter nachweisen, dass der Verlust oder die Beschädigung während der Lagerzeit im Lagerraum eingetreten ist. Diesen Nachweis hat er wie folgt zu erbringen:
 - a. Der Mieter muss den Vermieter per E-Mail (siehe Teil 1) unverzüglich nach der Entdeckung eines Verlustes oder einer Beschädigung kontaktieren. Die E-Mail sollte mindestens die folgenden Angaben und Anlagen enthalten: (a) eine schriftliche Beschreibung der betroffenen Gegenstände; (b) Angaben zur Art und zum Umfang der Beschädigung oder des Verlusts; (c) Fotos der betroffenen Gegenstände vor der Entfernung aus dem Lagerraum, oder - falls dies nicht möglich ist - Fotos, die die betroffenen Gegenstände in der Nähe des Lagerraums innerhalb des Lagergeländes deutlich zeigen ("**Benachrichtigung per E-Mail**").
 - b. Die Benachrichtigung per E-Mail muss erfolgen, bevor die betroffenen Gegenstände aus dem Lagerraum und vom Lagergelände entfernt werden. Der Vermieter haftet nicht für Verluste oder Schäden, die gemeldet werden, nachdem die betroffenen Gegenstände aus dem Lagerraum entfernt wurden, sofern keine vorherige Benachrichtigung per E-Mail erfolgt ist.
 - c. Wenn es dem Mieter nicht möglich ist, die oben genannten Anforderungen an die Benachrichtigung per E-Mail vollständig zu erfüllen, muss er den Vermieter unverzüglich persönlich, telefonisch oder schriftlich benachrichtigen, sobald er den Schaden oder Verlust entdeckt.
2. In jedem Fall gilt: Der Mieter muss den Vermieter innerhalb von sieben (7) Tagen nach Entdeckung eines Schadens oder Verlustes schriftlich oder per E-Mail (siehe Teil 1) so detailliert wie möglich über den Schadensfall informieren. In Ausnahmefällen kann der Vermieter einer Verlängerung dieser Frist zustimmen, wenn der Mieter dies schriftlich beantragt und der Antrag innerhalb von sieben (7) Tagen nach Entdeckung des Schadens beim Vermieter eingeht.
3. Je früher der Mieter den Vermieter über einen Schaden informiert, desto eher kann die Ursache ordnungsgemäß untersucht und festgestellt werden. Der Vermieter stellt dem Mieter ein Schadensformular zur Verfügung, das der Mieter innerhalb einer angemessenen Frist auszufüllen und an den Vermieter zurückzusenden hat. Der Vermieter haftet nicht für Verluste oder Schäden, die der Mieter ihm nicht ordnungsgemäß, d.h. gemäß den hier festgelegten Anforderungen, gemeldet hat.
4. **Weitere Leistungsbedingungen:** (a) Der Mieter hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um weitere Verluste oder Beschädigungen zu vermeiden. Sind die Güter nass oder feucht, hat der Mieter sie von unbeschädigten Gegenständen fernzuhalten und von Wasserquellen zu entfernen. (b) Der Mieter hat den Vermieter zu benachrichtigen, wenn er zur Erfüllung dieser Verpflichtung zusätzlichen Lagerraum für erforderlich hält. (c) Der Mieter muss beschädigte Gegenstände aufbewahren und darf sie nicht entsorgen, bevor der Vermieter Gelegenheit hatte, sie angemessen zu untersuchen (falls erforderlich); (d) der Vermieter ist berechtigt, alle erforderlichen Nachforschungen anzustellen, um den Verlust oder die Beschädigung der Gegenstände festzustellen und zu untersuchen; der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter bei seinen Nachforschungen zu unterstützen, insbesondere ihm auf Verlangen alle für die Nachforschungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. **Wenn sich der Mieter für StoreProtect entscheidet, müssen auch die unten aufgeführten zusätzlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sein.**
Wenn der Mieter irreführende oder unrichtige Angaben zu einem Schadensfall macht oder einen betrügerischen oder falschen Anspruch erhebt, kann der Vermieter den Anspruch zurückweisen, die Zusatzvereinbarung StoreProtect kündigen oder für ungültig erklären und vom Mieter die Erstattung aller Kosten verlangen, die dem Vermieter bei der Bearbeitung der Inanspruchnahme entstanden sind.

StoreProtect - Zusätzliche Leistungsvoraussetzungen

Um einen Antrag auf Entschädigung vollständig prüfen zu können, können die folgenden zusätzlichen Informationen und Unterlagen erforderlich sein:

6. einen Kostenvoranschlag für die Reinigung, Reparatur oder den Ersatz des Gegenstandes;
7. so viele Einzelheiten wie möglich über die betroffenen Gegenstände, einschließlich Fotos der beschädigten Stellen oder der beschädigten Gegenstände als Ganzes;
8. Fotos, die alle Gegenstände im Lagerraum zeigen, einschließlich der unbeschädigten Gegenstände (d.h. alle eingelagerten Gegenstände).
9. bei beschädigten Elektrogeräten Fotos der Herstelleretiketten, aus denen die Marke und das Modell des Geräts hervorgehen;
10. wenn der Mieter vermutet, dass Gegenstände gestohlen wurden, muss er Fotos von der Tür, den Wänden und dem Schloss des Lagerraums machen und dem Vermieter vorlegen, um den Einbruch in den Lagerraum zu beweisen. Die Polizei ist unverzüglich zu verständigen und Strafanzeige zu erstatten;
11. wenn der Mieter vermutet, dass das Gut durch eindringendes Wasser beschädigt wurde, muss er die vermutete Quelle des eindringenden Wassers fotografieren;
12. wenn der beschädigte Gegenstand fachgerecht repariert werden kann, ist der Mieter verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten einen Kostenvoranschlag einzuholen und diesen dem Vermieter vorzulegen;
13. für verlorene, gestohlene oder irreparabel beschädigte Güter muss der Mieter einen Eigentumsnachweis (einschließlich Quittungen), wenn möglich mit Angabe der Marke/des Modells, und einen Nachweis über den Wiederbeschaffungswert vorlegen;
14. der Vermieter kann verlangen, dass beschädigte Güter, soweit möglich, gereinigt werden (z.B. durch chemische oder haushaltsübliche Reinigung), bevor eine Schadensregulierung in Betracht gezogen wird. Angemessene Reinigungskosten können bei der Schadensregulierung berücksichtigt werden.

ERKLÄRUNG ÜBER DIE VEREINBARUNG VON STOREPROTECT

Der Mieter wünscht den Abschluss von StoreProtect und erklärt sich mit den in dieser Zusatzvereinbarung enthaltenen Bedingungen und Ausschlüssen einverstanden.

Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,00 je Schadensfall anfällt und einbehalten wird.

Der Mieter wird den Vermieter schriftlich oder per E-Mail benachrichtigen, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrages der in Teil 1 angegebene maximale Wiederbeschaffungswert überschritten wird und erhöht werden muss; der Mieter wird die infolge des erhöhten Wiederbeschaffungswertes anfallenden zusätzlichen StoreProtect-Gebühren zahlen.

Der Mieter bestätigt, dass der angegebene maximale Wiederbeschaffungswert dem tatsächlichen vollen Wiederbeschaffungswert aller eingelagerten Gegenstände entspricht.

Der Mieter bestätigt, dass er keine Gegenstände einlagert, deren Einlagerung vertraglich untersagt ist oder für die StoreProtect nicht gilt, es sei denn, der Vermieter hat dem zugestimmt und mit dem Mieter eine besondere Vereinbarung hierüber getroffen; in diesem Fall hat der Mieter die vereinbarten zusätzlichen StoreProtect-Gebühren zu zahlen.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Leistungen im Rahmen von StoreProtect entfallen oder gekürzt werden können, wenn der angegebene maximale Wiederbeschaffungswert den tatsächlichen Wiederbeschaffungswert aller eingelagerten Gegenstände unterschreitet.

Der Mieter hat die für StoreProtect geltenden Bestimmungen, Bedingungen und Ausschlüsse gelesen.

Der Mieter wird alle dem Vermieter zur Verfügung gestellten Unterlagen aufbewahren.